

# Kooperation Trinkwasserschutz IG Weser

## Information 01/2020

20.02.20

### Anpassung der Ausgleichsbeträge für Freiwillige Vereinbarungen 2020

Am 10.02.2020 trafen sich die landwirtschaftlichen Kooperationspartner der IG Weser, Helmut Feldkötter (Geschäftsführer der IG Weser und Vertreter der Wasserversorger) sowie die Gewässerschutzberatung zu einer Arbeitskreissitzung, um über Ausgleichsbeträge und Neuerungen der Freiwilligen Vereinbarungen (FV) zu beraten. Insgesamt stehen der Kooperation IG Weser jährlich Finanzmittel in Höhe von 349.749 € für FV zur Verfügung. Aufgrund einer großen Akzeptanz und einer hohen Beteiligung seitens der Landwirtschaft wurde das Budget im Jahr 2018 und 2019 um insgesamt 57.242 € überschritten. Um den erfolgreichen, kooperativen Weg weiterzugehen und die Erfolge langfristig zu sichern, haben die neun Wasserversorgungsunternehmen der IG Weser beschlossen, die ausgewiesene Finanzierungslücke 2018/2019 aus Eigenmitteln zu schließen.

Die Budgetzwänge haben zu einer fachlichen Überarbeitung der FV „I.N-Reduzierung auf Zielflächen“ geführt. Zukünftig erfolgt in Jahren mit Zuckerrübenanbau auf den Zielflächen keine Auszahlung mehr für diese Kultur. Die Düngungsbegrenzung von 100 kg N/ha muss für das Jahr des Zuckerrübenanbaus nicht mehr eingehalten werden. Im Folgejahr ist die Fläche wieder in der FV enthalten, muss entsprechend der Bewirtschaftungsauflagen reduziert gedüngt werden und hat Anspruch auf die Ausgleichszahlung.

Fachliche Begründung: Auf Grundlage von Ergebnissen aus Herbst-Nmin-Untersuchungen (2013-2019) wurde geprüft, wie groß der Einfluss einer N-Reduzierung auf die Minderung des Herbst-Nmin-Gehaltes bei den einzelnen Anbaukulturen ist.

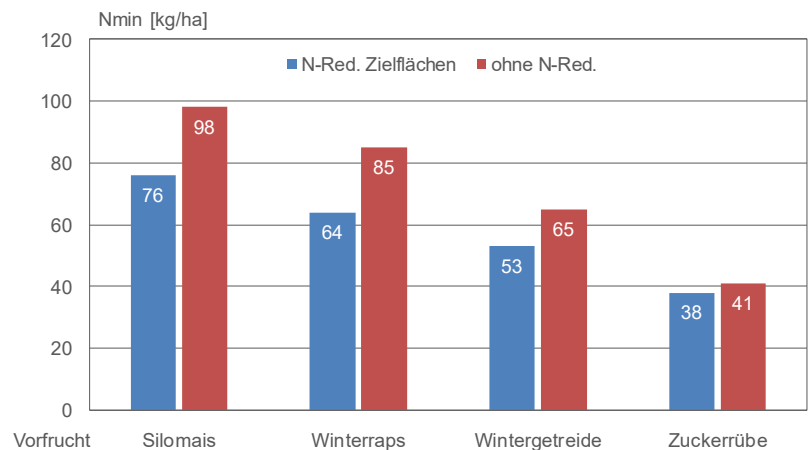
Je nach angebaute Kultur konnten durch eine reduzierte Düngung die mittleren Herbst-Nmin-Gehalte unterschiedlich stark verringert werden: Silomais (22 kg/ha) > Winterraps (21 kg/ha) > Wintergetreide (12 kg/ha) > Zuckerrüben (3 kg/ha).

Die Wirkung auf den Nmin-Gehalt im Herbst ist bei Zuckerrüben demnach am geringsten. Außerdem reagiert die Zuckerrübe im Vergleich zu Getreide oder Raps ertraglich deutlich geringer auf eine N-Reduzierung.

Für die FV „I.N-Reduzierung auf Zielflächen“

wurde im Arbeitskreis daher beschlossen: Keine Möglichkeit der Teilnahme im Jahr des Zuckerrübenanbaus.

Nachfolgend aufgeführte FV und Ausgleichsbeträge wurden im Arbeitskreis abgestimmt und werden im Jahr 2020 angeboten:



Freiwillige Vereinbarungen	MU-Kategorie	Ausgleich [€/ha]
Verzicht Wirtschaftsdüngerausbringung Zone II	I.B	65
Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne Andüngung	I.E	115
Mehrjährige leguminosenfreie Brachebegrünung auf Zielflächen	I.F2	400 /150
<b>Maßnahmen zur N-Reduzierung auf Zielflächen</b>		
Zielflächenorientierte N-Reduzierung TGG Engern/Ahe/Kohlenstädt u. Großenwieden	I.I	235
Zielflächenorientierte N-Reduzierung TGG Hameln-Süd	I.I	215
Zielflächenorientierte N-Reduzierung TGG Haarbach	I.I	236
Zielflächenorientierte N-Reduzierung TGG Groß Berkel	I.I	220
Zielflächenorientierte N-Reduzierung TGG Glessequelle	I.I	202
Zielflächenorientierte N-Reduzierung TGG Thüste	I.I	214
N-Reduzierung zu Winterweizen / Wintergerste / Winterraps / Mais	I.I	187 / 166 / 221 / 144

In Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) werden vereinzelt Rückstände von nicht relevanten Metaboliten (Abbauprodukte von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln) analysiert. Insbesondere bestimmte Herbizidwirkstoffe und deren Metaboliten können bei der Anwendung in das Grundwasser ausgewaschen werden. Das Risiko lässt sich durch den Verzicht auf den Einsatz von problematischen Wirkstoffen deutlich vermindern. Vor dem Hintergrund der Vermeidung dieser Belastungen wurden deshalb von der Gewässerschutzberatung neue Maßnahmen entwickelt. Mit einer Freiwilligen Vereinbarung zur Fruchtfolgeumstellung (I.F1) soll generell die Einsatzhäufigkeit bestimmter Pflanzenschutzmittel verringert werden. Außerdem wird der Anbauanteil „problematischer“ Früchte verringert und durch den Einbau von Zwischenfrüchten eine Nitratreduktion erreicht. Bei der Maßnahme I.L erfolgt ein Verzicht auf die Anwendung bestimmter Getreide-Herbizide. Der Abschluss ist nach Rücksprache auf Zielflächen möglich.

Neue Maßnahmen	MU-Kategorie	Ausgleich [€/ha]
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Ersatz einer Winterung durch Hafer)	I.F1	150
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Ersatz einer Winterung durch ext. Feldgras)	I.F1	400
Verzicht auf bestimmte Herbizide im Getreide (Wirkstoff Flufenacet und Flurtamone)	I.L	20
Mechanische Unkrautbekämpfung (Hacke, Striegel)	I.L	64

## Freiwillige Vereinbarungen 2020

Im Jahr 2020 können die nachfolgend aufgeführten Freiwilligen Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen und Zielflächen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen. Wenn Sie Interesse am Abschluss oder Fragen zu den einzelnen Vereinbarungen haben, melden Sie sich gerne bei uns im Büro!

### I.I Zielflächenorientierte N-Reduzierung (mehrjährig):

#### Bewirtschaftungsauflagen:

Kultur		Max. N-Mengen [kg N/ha]
Winterweizen	WW	150
Wintergerste	WG	120
Sommerweizen	SW	120
Winterraps	RA	120 (160)
Winterroggen	WR	110
Triticale	TR	120
Sommergerste	SG	80
Mais	MA	120

- Übersteigt der Frühjahrs-Nmin-Wert den tolerierbaren Nmin-Gehalt ( $N_{tol}/ha$ ), so ist die überschüssige N-Menge von den oben aufgeführten Stickstoffhöhen abzuziehen.
- **Beispiel:** Nmin-Wert im Frühjahr: 65 kg N/ha - 45 kg  $N_{tol}/ha$  = 20 kg N/ha  
 $N_{ges.}$ -Düngung zu Winterweizen: 150 kg N/ha *minus* 20 kg N/ha
- **Tolerierbarer Frühjahrs-Nmin-Gehalt:**  
 45 kg Nmin/ha: Engern/Ahe/Kohlenstädt, Großenwieden, Groß Berkel, Haarbach  
 35 kg Nmin/ha: Hameln-Süd  
 25 kg Nmin/ha: Glessequelle, Thüste
- Schlagkarteiführung und Vorlage bei der Gewässerschutzberatung
- Intensivzielflächen in den C-Gebieten Aerzen, Engern/Ahe/Kohlenstädt, Glessequelle, Großenwieden, Groß Berkel, Haarbach, Hameln-Süd, Klein Berkel, Thüste
- Keine Teilnahme in Jahren mit Kartoffel- oder Zuckerrübenanbau

**Ausgleichsbetrag:  
je nach TGG**

**Vertragsabschluss  
bis 30.04.2020**

### I.I N-Reduzierung zu Winterweizen / Wintergerste / Winterraps / Mais (einjährig):

#### Bewirtschaftungsauflagen:

Kultur		Max. N-Mengen [kg N/ha]
Winterweizen	WW	160
Wintergerste	WG	130
Winterraps	RA	130
Mais	MA	120

- Übersteigt der Frühjahrs-Nmin-Wert den tolerierbaren Nmin-Gehalt ( $N_{tol}/ha$ ), so ist die überschüssige N-Menge von den oben aufgeführten Stickstoffhöhen abzuziehen.
- Der Toleranzwert beträgt 35 kg Nmin/ha
- Schlagkarteiführung und Vorlage bei der Gewässerschutzberatung
- Zielflächen: austragsgefährdete Standorte in den B2-Gebieten Amelgatzen, Emme, Hohenborn, Herrenteich, Wallensen

**Ausgleichsbetrag:**  
je nach Kultur  
**Vertragsabschluss**  
bis 30.04.2020

Zielflächen für den „Herbizidverzicht in Getreide“ sind Getreideflächen, die sich in TGG befinden, in denen Positivfunde des Metaboliten Trifluoressigsäure (TFA) im Grundwasser aufgetreten sind. TFA ist ein nicht relevanter Metabolit der Wirkstoffe Flufenacet und Flurtamone. Zielsetzung ist es, die Anwendungshäufigkeit der genannten Wirkstoffe zu reduzieren. Als Alternative bieten sich im Frühjahr die Produkte Atlantis Flex oder Broadway an.

### I.L Grundwasserschonender Pflanzenschutz - Herbizidverzicht Getreide:

#### Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf die Anwendung der Wirkstoffe Flufenacet und Flurtamone
- Schlagkarteiführung und Vorlage bei der Gewässerschutzberatung
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege der Gewässerschutzberatung vorzulegen
- Zielflächen: Ackerflächen in den TGG Engern/Ahe/Kohlenstädt, Großenwieden, Groß Berkel, Haarbach, Hameln-Süd, Herrenteich und Klein Berkel
- Kein ökologischer Landbau

**Ausgleichsbetrag: 20 €/ha**  
**Vertragsabschluss für 19/20**  
bis 15.05.2020

In den Trinkwassergewinnungsgebieten gilt für eine Förderung des Zwischenfruchtanbaus **weiterhin die Vorgabe der Leguminosenfreiheit!** Beim Abschluss sind folgende Bewirtschaftungsbedingungen einzuhalten:

### I.E Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau (ohne Andüngung):

#### Allgemeine Bewirtschaftungsauflagen:

- Einsaat der leguminosenfreien Zwischenfrucht bis spätestens zum 15.09. (Ausnahme: Einsaat von Grünroggen bis spätestens 30.09.)
- im ökologischen Landbau ist der Leguminosenanteil in der Gräsermischung in Absprache mit der Gewässerschutzberatung nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen zu begrenzen
- die Zwischenfrucht darf **frühestens ab dem 15. Februar** eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt werden. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt **nur mechanisch beseitigt werden. Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss verzichtet werden.** Um eine Samenreife zu verhindern, ist ein Schlegeln oder Walzen (ohne Bodeneingriff) erlaubt
- **keine Andüngung** der Zwischenfrucht!
- N-Düngung zur nachfolgenden Sommerung frühestens ab dem 01.03.
- eine Schlagkartei ist zu führen
- bei Inanspruchnahme als ökologische Vorrangflächen sind weitere Vorgaben zu beachten

**Ausgleichsbetrag: 115 €/ha**  
**95 €/ha für Ökobetriebe**  
**40 €/ha Greening**  
**Vertragsabschluss**  
bis 15.09.2020

Die Ackerkulturen unterscheiden sich hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gewässerqualität erheblich. Zum Beispiel wirken sich physiologisch bedingte N-Überschüsse, wie sie im Rapsanbau auftreten (hoher Düngebedarf bei geringer N-Abfuhr von der Fläche), vielfach negativ auf die Grundwasserqualität aus. Außerdem können bestimmte

Herbizidwirkstoffe und deren Metaboliten bei der Anwendung in das Grundwasser ausgewaschen werden. Daher ist es sinnvoll, bestimmte Kulturen bzw. Produktionsverfahren aus Trinkwassergewinnungsgebieten fernzuhalten oder deren Anteil zu verringern. Bei Fruchtfolgeumstellungen (Ersatz einer Winterung durch ein Sommergetreide) ist die Deckungsbeitragsdifferenz abzüglich eingesparter Lohnkosten auszugleichen.

### I.F1 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung „Hafer“

#### Allgemeine Bewirtschaftungsauflagen:

- Fruchtfolgeumstellungen (Ersatz einer Winterung durch ein Sommergetreide)
- hier: Ersatz von Winterraps oder Winterweizen durch den Anbau von Hafer
- Abschluss nur in Verbindung mit FV „I.E Aktive Begrünung Zwischenfrucht“
- Anbauplanung gemeinsam mit der Gewässerschutzberatung (GSB). Abweichungen sind der GSB rechtzeitig mitzuteilen
- Führen einer Schlagkartei
- Abschluss auf definierten Zielflächen nach Abstimmung mit der GSB

Ausgleichsbetrag 150 €/ha

Vertragsabschluss für Anbau  
2021 bis 15.09.2020

### I.F1 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung „Extensives Feldgras“

#### Bewirtschaftungsauflagen:

- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres
- Jährliches Abschlegen des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung, eine Zufütterung ist grundsätzlich unzulässig, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung
- Eine N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater
- Kein Umbruch im Herbst im letzten Vertragsjahr. Eine nachfolgende Sommerung ist verpflichtend, Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung
- Abschluss auf definierten Zielflächen nach Abstimmung mit der GSB

Ausgleichsbetrag 400 €/ha

Vertragsabschluss  
bis 15.09.2020

### I.F2 Mehrjährige leguminosenfreie Brachebegrünung auf Zielflächen:

#### Bewirtschaftungsauflagen:

- Aussaat einer winterharten Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres
- Keine Stickstoffdüngung und keine Beweidung auf der Fläche
- Führen einer Schlagkartei
- Abschluss auf definierten Zielflächen nach Abstimmung mit der GSB

Ausgleichsbetrag: 400 €/ha  
mit Greening: 150 €/ha

Vertragsabschluss  
bis 15.09.2020

## Organische Düngung zu Sommerungen in Wasserschutzgebieten

Ab dem 1. März dürfen Gülle, Gärreste und Geflügelkot zu Sommerungen ausgebracht werden. Zu beachten ist das Einhalten der Obergrenze von 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr. Diese Obergrenze gilt in Wasserschutzgebieten schlagspezifisch. Bei der Berechnung der zulässigen N-Obergrenze muss vom Gesamt-N-Gehalt ausgegangen werden. **Bsp.: Für einen Gärrest mit einem Ges.-N-Gehalt von 8,0 kg N/m<sup>3</sup> ist die max. Ausbringung damit auf 20 m<sup>3</sup>/ha Gärrest begrenzt!**

Bitte beachten Sie, dass im WSG Klein Berkel/Ohr die Ausbringung von organischen Düngern genehmigungspflichtig ist! Bitte melden Sie sich bei uns im Büro, wir unterstützen Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen

**Nicole Tappe & Thomas Loges**